

## Merkblatt zu Planungsaufträgen (AHB)

Stand Januar 2016

### 1. Einleitung

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen beantworten, die sich den beauftragten Planenden (Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure) stellen. Die Inhalte bauen auf dem Management-Handbuch des Amtes für Hochbauten (AHB), den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planungsleistungen und den Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA sowie der Dokumentation D0174 des SIA („Modelle der Zusammenarbeit“) auf.

### 2. Ausschreibung, Angebot und Vertragsbestandteile

#### Ausschreibung

Für die Ausschreibung sind die Vorlagen der Auftraggeberin (Angaben zur Honorarofferte, Honorarberechnungstabellen und Leistungsspiegel) zu verwenden, um die Vergleichbarkeit der Offerten gewährleisten zu können.

#### Honorarangebot

Bei Einladungsverfahren und offenen/selektiven Verfahren wird eine rechtsgültig unterzeichnete Honorarofferte verlangt. Die Offerte muss vollständig ausgefüllt sein. Die ausgeschriebenen Leistungen dürfen nicht verändert werden, Varianten und Optionen sind separat zu offerieren. Die Erstellung und Einreichung der Offerte wird nicht vergütet.

Mit der Abgabe der Honorarofferte (respektive mit der Teilnahme am Planungswettbewerb) erklären sich die Planenden mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen\* sowie dem Vertrag für Planerleistungen (AHB/KBOB)\* einverstanden. Private Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

Die weiteren verbindlichen Vertragsbestandteile sind:

- Merkblatt zu Planungsaufträgen (AHB)\*
- Standards und Richtlinien gemäss Merkblatt – Vorgaben für Bauvorhaben AHB\*\*
- Richtlinie Bauwerkdokumentation AHB\*\*
- Wegleitung Projektökonomie AHB\*\*
- Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen zu Hoch- und Tiefbauten der Stadtverwaltung\*\*
- Wegleitungen Honorar- und Submissionswesen AHB\*\*
- Wegleitung Zahlswesen AHB\*\*
- Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Planungsleistungen (KBOB)\*\*

\* Diese Grundlagen werden nicht ausgedruckt und können im Internet unter der Adresse: <https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/hochbau/beratung/honorarwesen.secure.html> heruntergeladen oder beim Amt für Hochbauten bestellt werden.

\*\* Diese Grundlagen werden nicht ausgedruckt und können im Internet unter der Adresse: [https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/hochbau/vorgaben\\_fuer\\_bauvorhaben.secure.html](https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/hochbau/vorgaben_fuer_bauvorhaben.secure.html) heruntergeladen oder beim Amt für Hochbauten bestellt werden.

### 3. Vertrag für Planerleistungen

Planungsaufträge werden in aller Regel schriftlich erteilt. Für Planungsaufträge wird der Vertrag (resp. die Bestellung) für Planerleistungen AHB/KBOB verwendet. Kleinere Aufträge und Spezialaufträge werden mit einem Auftragschreiben bestätigt.

Die Rechtsform der Vertragspartner muss vor der Auftragserteilung geklärt sein (GmbH, ARGE usw.). Arbeitsgemeinschaften haben ihre Zusammenarbeitsform in einem Gesellschaftsvertrag zu regeln und nachzuweisen.

Die Beauftragten haben vorzukehren, dass allfällig zugezogene Dritte (Subplanende) ebenfalls die vertraglich vereinbarten Bestimmungen befolgen. Insbesondere sind von diesen die Anforderungen an die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten.

#### 4. Leistungsumfang

##### Leistungsbeschreibung

Die Leistungen richten sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, dem Leistungsspiegel (AHB) sowie den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014). Zusatzleistungen und Arbeiten von Spezialistinnen und Spezialisten sind detailliert zu beschreiben.

##### Teilleistungen

Die Teilleistungen richten sich nach den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014). Bei einer Realisierung mit einer General- oder Totalunternehmung gelten besondere Bestimmungen (siehe Wegleitung zu GU-/TU-Verträgen).

Empfohlene Teilleistungen für typische Fälle:

Baufgabe	Teilleistungen	Bemerkungen
Neubau, Erweiterung, Umbau	100 %	
Gesamtinstandsetzung, Gesamterneuerung	100 %	
Teilinstandsetzung, Teilerneuerung (Bsp. Fassadenerneuerung)	95 %	Abhängig von der Eingriffstiefe
Instandhaltung (Bsp. „Pinselsanierung“)	85 %	Abhängig von der Eingriffstiefe

Die Teilleistungen können projektspezifisch abweichen. Bei komplexen Bauaufgaben kann eine spezielle Regelung getroffen werden. Bauingenieur- und Ingenieurleistungen verhalten sich analog.

##### Erleichterung der Leistungserbringung

Bei Instandhaltungen, Instandsetzungen, Erneuerungen und Umbauten kann beim Honorar nach Baukosten der Anpassungsfaktor reduziert werden, wenn die Arbeiten nicht im gleichen Umfang wie bei einem Neubau zu erbringen sind. Insbesondere betrifft das die Pläne und Pflichtenhefte. Die Reduktion hat keinen Einfluss auf die vereinbarten Teilleistungen und die damit verbundene Verantwortung der Planenden.

Empfohlene Reduktion:

Leistung nach SIA 102	Reduktion	Resultierender Faktor
Gesamtinstandsetzung, Gesamterneuerung	5 %	r = 0.95
Teilinstandsetzung, Teilerneuerung (Bsp. Fassadenerneuerung)	15 %	r = 0.85
Instandhaltung (Bsp. „Pinselsanierung“)	25 %	r = 0.75

Der Faktor wird im Einzelfall von der Auftraggeberin festgelegt.

#### 5. Übertragene Teilphasen

Die Auftragserteilung kann gesamthaft oder phasenweise erfolgen, wobei die Freigabe der einzelnen Teilphasen abhängig ist von der Projektierungs- und Baukrediterteilung. Für die Teilphasen werden üblicherweise Kostendächer oder Pauschalen festgelegt. Bei noch nicht abschätzbaren oder offenen Positionen können auch Budgetbeträge (approximative Honorare) vereinbart werden.

Globalhonorare sind für Leistungen vorgesehen, die über einen grösseren Zeitraum hin erbracht werden (in der Regel mehr als 3 Jahre) und folglich der Teuerung unterworfen sind. Die entsprechende Teuerungsberechnung richtet sich ohne anderweitige Vereinbarung nach der Empfehlung KBOB.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen.



## 6. Honorarberechnung

### Honorare im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren

Leistungen und Honorare von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren.

Entsprechend den Prinzipien geht ein im Wettbewerb erzieltetes Ergebnis anderen Regelungen vor. Falls im offenen Verfahren keine Honorarofferte eingereicht wird oder einzelne Honorarkomponenten fehlen, gelten die Bestimmungen für Honorare im freihändigen Verfahren.

### Honorare im freihändigen Verfahren

Für die Honorierung von Aufträgen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie weiteren Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (Dienstleistungsaufträge) im freihändigen Verfahren ist das jeweils gültige Dokument der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) massgebend. Das Dokument wird jährlich publiziert und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Bei Verträgen mit einer Honorierung nach den Baukosten kommen in der Regel die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein für das Jahr 2015 festgelegten Z-Werte zur Anwendung:

- SIA 102: Z1 = 0,062, Z2 = 10,58
- SIA 103: Z1 = 0,075, Z2 = 7,23
- SIA 105: Z1 = 0,062, Z2 = 10,58
- SIA 108: Z1 = 0,066, Z2 = 11,28

Der maximale Stundenansatz beträgt CHF 130.--. Höhere Stundenansätze sind projektspezifisch zu begründen.

## 7. Honorar nach Baukosten

Die Berechnung richtet sich grundsätzlich nach den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014) sowie den Präzisierungen in diesem Merkblatt.

Vor Beginn der Arbeiten wird das approximative Gesamthonorar aufgrund der publizierten Konditionen im Wettbewerbsprogramm ermittelt. Bei Planerwahlverfahren ist die Honorarofferte massgebend, im freihändigen Verfahren die verhandelte Honorarofferte.

Das Honorar für die einzelnen Teilphasen wird vor Freigabe der jeweiligen Teilphase approximativ berechnet und nach Abschluss der Phase rückwirkend aufgrund des letzten bewilligten Kostenstandes nachgerechnet und definitiv festgelegt. Für die Realisierung wird üblicherweise eine Pauschale auf Basis des Kostenvoranschlags (inklusive Projektreserve, jedoch ohne Kreditreserven) vereinbart. Bei einer Realisierungszeit von über 3 Jahren wird ein Globalhonorar mit Teuerungsanpassung festgelegt.

Falls für die Realisierung kein Pauschal- oder Globalhonorar vereinbart wird, erfolgt die definitive Honorarabrechnung für diese Teilphase aufgrund der provisorischen Bauabrechnung.

### Anpassung der Leistungen und Honorare

Die Änderungen von Leistungen sind in jedem Falle vor der Inangriffnahme weitere Bearbeitungsschritte zu klären und schriftlich in einem Nachtrag zu vereinbaren. Vereinbarte Pauschalen (oder Globalen) werden nur dann angepasst, wenn sich die vereinbarten Leistungen aufgrund von Projektänderungen wesentlich verändern. Die Projektentwicklung (Entwicklung des Projektes vom Vorprojekt zum Ausführungsprojekt) sowie kleinere (marginale) Projektanpassungen gelten nicht als wesentliche Änderungen.

Bei deutlicher Unterschreitung des Kostenvoranschlags (Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kostengenauigkeit) werden Pauschalen resp. Globalen aufgrund der provisorischen Bauabrechnung nachgerechnet und rückwirkend korrigiert. Bei Mehrkosten und Kostenüberschreitungen, die durch die Beauftragten zu vertreten oder durch diese verschuldet sind, behält sich die Auftraggeberin vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.



### Berechnungsfaktoren

Die in der Honorarofferte definierten Berechnungsfaktoren (Schwierigkeitsgrad, Anpassungsfaktor usw.) bleiben während der gesamten Vertragsdauer unverändert. Die Faktoren können in begründeten Fällen nach Absprache mit der Fachstelle Honorarwesen/Vertragsmanagement angepasst werden.

Die Berechnungsfaktoren sind folgendermassen festzulegen:

- Schwierigkeitsgrad gemäss SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014)
- Anpassungsfaktor gemäss SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014)
  - o Bei Wiederholung von Bauten und Anlagen ist die effektiven Erleichterung angemessen zu berücksichtigen, auch bei Wiederholung ganzer Gebäudetrakte oder Gebäudeteile
  - o Abzug bei Instandsetzungen, Erneuerungen entsprechend der effektiven Erleichterung
- Teamfaktor: In der Regel  $i = 1.0$ 
  - o Höherer Faktor nur, wenn in der Ausschreibung oder im Wettbewerbsprogramm vorgesehen
- Faktor für Sonderleistungen: In der Regel  $s = 1.0$ 
  - o Höherer Faktor nur, wenn in der Ausschreibung oder im Wettbewerbsprogramm vorgesehen
- Erhaltung von Bauten und Anlagen:
  - o Faktor für Umbau, Unterhalt, Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege (U) gemäss SIA Ordnungen 102, 105 und 108 (Ausgabe 2014)

### Grundleistungen

Die folgenden Leistungen gemäss SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014) gelten ebenfalls als Grundleistungen:

- Nutzungsvereinbarung als Teil des Projektpflichtenheftes
- Anpassen von CAD und EDV an die Richtlinien der Stadt
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden und Kommissionen
- Raumbblätter
- Unterstützung bei Informations- und Öffentlichkeitsanlässen
- Erstellen der Unterlagen für Subventionseingaben
- Mitwirken bei der Behandlung von Einsprachen
- Mitwirken bei der Behandlung von Rechtsmittelverfahren
- Aufstellen, Überwachen und Nachführen eines detaillierten Zahlungsplans
- Vorbereiten von Plänen und Dokumenten für die Bauwerksbewirtschaftung
- Mitwirken bei der Arbeit von bildenden Künstlern, Innenarchitekten und weiteren Gestaltern
- Erstellen von Überwachungs- und Massnahmeplänen sowie Betriebsanweisungen
- Erstellen von Unterhaltsplänen

Die weiteren Leistungen, die ebenfalls als Grundleistungen gelten, sind im Leistungsspiegel detailliert beschrieben. Dazu gehören insbesondere:

- Übernahme von Bestandesplänen ins CAD
- Alle durch Bauökologische Anforderungen ausgelösten Arbeiten
- Alle durch Anforderungen des Energiestandards ausgelösten Arbeiten
- Erfassen und Ablegen der eingegangenen Offerten
- Kostengliederungen gemäss Wegleitung Projektökonomie AHB
- Ermitteln von Kostenkennzahlen gemäss Wegleitung Projektökonomie AHB
- Erstellen der erforderlichen Zwischendokumentationen (Vorprojekt, Bauprojekt)
- Erstellen der kompletten Dokumentation über das Bauwerk gemäss Richtlinie Bauwerkdokumentation AHB

#### Aufwandbestimmende Baukosten

Die aufwandbestimmenden Baukosten sind projektspezifisch festzulegen.

Nur teilweise zu den aufwandbestimmenden Kosten zählen

- Katalogmobiliar und -ausstattung (50%)
- Betriebsanlagen, Betriebsausrüstung (25-100%, je nach Leistungsumfang)
- Gastronomieanlagen, Gastronomieausrüstung (25-100%, je nach Leistungsumfang)
- Umgebungsanlage (50% bei Planung und Realisierung durch Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten)
- Umgebungsmobiliar und -ausstattung (25% bei Planung und Realisierung durch Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten)
- Kunst- und Bau-Objekte (25-100%, je nach Leistungsumfang)

Nicht zu den aufwandbestimmenden Kosten zählen auch

- Kosten für Aufträge, die von den VBZ (Geleise- und Fahrleitungsbau), den Werken, der Polizei (Grabarbeiten und Liefern sowie Verlegen von Leitungen) sowie von Grün Stadt Zürich ausgeführt und beaufsichtigt werden
- Entsorgungs-, Recycling- und Deponiegebühren
- Standardmobiliar IMMO („züri@work“, „züri@school“, Stühle, Ergänzungsmobiliar, Beleuchtung und Spezialmobiliar gemäss Mobiliarkatalog Verwaltung und/oder Mobiliarkatalog Schulen, Kindergärten, Betreuung)
- Nicht standardisiertes IMMO-Mobiliar (Auftrag wird direkt durch IMMO/IDA erteilt)
- Spezialmobiliar IMMO („aus gesundheitlichen Gründen“)
- Geräte, EDV-Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial

#### **8. Honorar nach Zeitaufwand**

Die Berechnung des Honorars nach dem effektiven Zeitaufwand erfolgt in der Regel nach mittleren Stundenansätzen. Zur Anwendung kommen die offerierten, jedoch maximal die von der Stadt Zürich bewilligten Stundenansätze.

Die Honorierung nach Qualifikationskategorien kommt nur für besonders zu vereinbarende Leistungen, die den Einsatz spezifischer Qualifikationen und Fähigkeiten erfordert, zur Anwendung.

Das Honorar nach Zeitaufwand kann als verbindliches Kostendach, Pauschale oder Globale festgelegt werden.

Die Änderungen von Leistungen sind in jedem Fall vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte zu klären und schriftlich in einem Nachtrag zu vereinbaren. Ohne schriftliche Vereinbarung geht eine allfällige Überschreitung des Kostendaches voll zu Lasten der Beauftragten/des Beauftragten.

Mit ihrer/seiner Abrechnung reicht die Beauftragte/der Beauftragte die Arbeitsrapporte ein. Sie/er verpflichtet sich, den städtischen Vertretern jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Stundenbuchhaltung zu gewähren. Die von der Beauftragten/dem Beauftragten erbrachten Leistungen für bürointerne Organisation (Betriebsleitung, Personalführung, Akquisition, interne allgemeine Dienste usw.) werden nicht separat vergütet.

#### **9. Weitere Honorarbestandteile**

##### Gesamtleitung

Die Gesamtleitung wird normalerweise durch die Architektin/den Architekten wahrgenommen und ist im Honorar nach Baukosten enthalten. Bei Bauten mit einem hohen Komplexitätsgrad und/oder einem ausserordentlichen Umfang kann die Funktion einer übergeordneten Gesamtleitung eingeführt werden. Das Honorar beträgt üblicherweise 3 % der koordinierten Grundleistungen (SIA 102, 103, 105 und 108).

##### Fachkoordination der Gebäudetechnik

Die Fachkoordination wird als Teil der Gesamtkoordination durch die Arbeitsgruppe unter der Leitung der Architektin/des Architekten erbracht und nicht zusätzlich honoriert. Bei komplexen Bauvorhaben kann eine besondere Fachkoordination beauftragt werden. Das entsprechende Honorar wird gemäss SIA Ordnung 108 (Ausgabe 2014) berechnet und zusätzlich vergütet.



#### Generalplaner

Verlangt die Auftraggeberin eine Generalplanerfunktion, wird das Honorar der Grundleistungen des Gesamtauftrages (SIA 102, 103, 105 und 108) um maximal 5% erhöht.

#### Arbeitsgemeinschaften und Subplanende

Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften wird keine Erhöhung des Honorars gewährt, auch wenn diese von der Auftraggeberin verlangt wird. Der Beizug von Subplanenden durch die Beauftragten erfolgt stets auf eigene Kosten. Die Auftraggeberin ist befugt, diesen Dritten direkte Weisungen zu erteilen. Die Auftraggeberin informiert die Beauftragten umgehend über die erfolgte Weisung.

#### Spezialistinnen und Spezialisten

Bei normal anspruchsvollen Bauten („Normhaus“) werden bei Bedarf folgende Spezialistinnen und Spezialisten von der Auftraggeberin beauftragt und honoriert:

- Bestandes- und Gebäudeaufnahmen
- Geologie und Vermessung
- Bauphysik und Akustik
- Brandschutzplanung (ab QSS-Stufe II)

Falls die Architektin/der Architekt weitere Spezialistinnen/Spezialisten hinzuziehen, erfolgt das auf eigene Kosten und Verantwortung. Insbesondere betrifft das die Leistungen für die:

- Gesamtleitung, Bauleitung und Kostenplanung
- Erschliessung durch Verkehrsanlagen und Werkleitungen
- Kanalisation
- Abbrüche, Räumungen, Rückbau
- Sicherung und Provisorien
- Blitzschutzplanung (äusserer Blitzschutz)
- Brandschutzplanung (QSS-Stufe I)
- Farbplanung
- Fassadenplanung
- Lichtplanung
- Sicherheits- und Schliessplanung
- Signaletikplanung

Für Bauten oder Bauteile mit einem hohen Komplexitätsgrad (Schwierigkeitsgrad  $n \geq 1.1$ ) können von der Auftraggeberin fallweise zusätzliche Spezialistinnen und Spezialisten bewilligt werden, wobei das entsprechende Honorar zwischen der Architektin/dem Architekten (resp. der Ingenieurin/dem Ingenieur) und der Auftraggeberin zu je 50% aufgeteilt wird.

#### Begleitung von Kunst und Bau-Projekten

Die beauftragten Architektinnen und Architekten haben bei einer gleichzeitig vorgesehenen Realisierung eines Kunstprojektes in der Regel folgende Grundleistungen zu erbringen:

- Teilnahme am Auswahlverfahren von Kunstprojekten und den damit verbundenen Sitzungen
- Begleitung und Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten und weiteren Gestaltern bei der Projektierung und Ausführung
- Gegebenenfalls Zeichnen von Detailplänen und Baueingaben, Bearbeiten von Baugesuchen sowie Abklärungen bei den Ämtern

### **10. Nebenkosten**

Die Honorar-Nebenkosten sind generell als Pauschale (in % der Honorarsumme) festzulegen. Die Pauschale erleichtert die Nebenkostenabrechnung für die Auftraggeberin (keine Kontrolle einzelner Rechnungen) und ermöglicht es den Planenden, ihre bevorzugten Reprobetriebe zu berücksichtigen. Falls keine Pauschale vereinbart wird, ist ein maximales Kostendach festzulegen.



Wettbewerbe (Jurymitglieder und Fachpersonal)

Folgende Nebenkosten werden entschädigt:

- Reisekosten ausserhalb des Lokalrayons (Zürcher Verkehrsverbund) werden mit CHF -.60/km oder Tarif Halbtax vergütet. Für Flugreisen wird der Tarif Economy bezahlt.
- Unterkunft und Verpflegung (Übernachtung: max. CHF 150.-; Hauptmahlzeit: CHF 25.-)  
Folgende Nebenkosten werden nicht entschädigt:
- Reisekosten innerhalb des Lokalrayons (Gemeindegebiet der Stadt Zürich)
- Reisezeit

Planungsaufträge (Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure)

In der pauschalen Nebenkostenvergütung enthalten sind in der Regel:

- Sämtliche Reisekosten
- Allfällige Spesen, wie z.B. Unterkunft und Verpflegung
- Dokumentation aller Projektphasen; insbesondere die Dokumentation des Vorprojekts, des Bauprojekts und des realisierten Bauwerks
- Sämtliche für die Auftrags erledigung erforderlichen Arbeitsmodelle, Fotografien, Pläne, Kopien und Datenträger sowie die Kosten für Büroinfrastruktur, Büromaterial, Porto, Telefon, Mobiltelefone, Computerinfrastruktur und Internet
- Alle erforderlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Alle erforderlichen Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen (für Dritte und Unternehmer)
- Betrieb eines elektronischen Projektraums (falls erforderlich)
- Versicherungsprämien (Berufshaftpflicht)
- Kosten für Baustellenbüros (Miete, Infrastruktur, Betrieb)

Empfohlener Ansatz für Nebenkosten:

Leistungen	Ansatz	Bemerkungen
Architekturleistungen	5 % der Honorarsumme	Inklusive Betrieb eines Projektraums
Bauingenieurleistungen	5 % der Honorarsumme	
Landschaftsarchitekturleistungen	5 % der Honorarsumme	
Ingenieurleistungen	5 % der Honorarsumme	
Besondere Fachkoordination	5 % der Honorarsumme	
General-/Gesamtplanerleistungen	5 % der Honorarsumme	Inklusive Betrieb eines Projektraums

Sämtliche Dokumente sind der Auftraggeberin, dem Kunden und den beteiligten Planenden elektronisch und ausgedruckt zur Verfügung zu stellen. Die ausschliessliche elektronische Übermittlung (zum selber Ausdrucken) ist nur mit Zustimmung des Empfängers zulässig.

Die Richtlinie für die Bauwerkdokumentation (AHB) sowie die Richtlinie für den CAD-Datenaustausch (AHB) regelt die Einzelheiten zur Erstellung der Dokumentation. Die Richtlinien gelten generell für alle im Auftrag der Stadt Zürich erstellten Pläne und Dokumente.

Folgende Nebenkosten werden nur ausnahmsweise und nach vorheriger Bewilligung der Auftraggeberin zusätzlich entschädigt:

- Von der Auftraggeberin verlangte Reisen ausserhalb des Lokalrayons (Zürcher Verkehrsverbund) werden mit CHF -.60/km oder Tarif Halbtax vergütet. Für Flugreisen wird der Tarif Economy bezahlt.
- Damit verbundene Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Übernachtung: max. CHF 150.-; Hauptmahlzeit: CHF 25.-)
- Von der Auftraggeberin bestellte fotografische Arbeiten, Publikationen, Informationsmaterial und Modelle
- Einsatz von Spezialgeräten
- Spezielle Gebühren und Versicherungen
- Von der Auftraggeberin bestellte Drittleistungen



Folgende Nebenkosten werden nicht entschädigt:

- Reisezeit
- EDV-Aufwendungen und Anpassungen an die Richtlinie für den CAD-Datenaustausch (AHB)

### 11. Kopier-/ Druck- und Plotkosten

Falls keine Pauschale vereinbart wird, kommt die aktuelle Netto-Preisempfehlung des Verbandes Copyprintsuisse Sektion Zürich (CPS) zur Anwendung. Die entsprechenden Rechnungen sind durch die/den Beauftragten kontrolliert und visiert monatlich der Auftraggeberin zur Zahlung anzuweisen.

Empfohlene Ansätze (teilw. Auszug aus der CPS-Netto-Preisempfehlung):

Bezeichnung	Ansatz (CHF)	Bemerkungen
Planplot s/w	8.00 /m2	Papier weiss 90-110g/m2
Planplot mehrfarbig	20.00 /m2	Papier weiss 90-110g/m2
Plankopie s/w	10.90 /m2	Papier weiss 90 g/m2
Plankopie mehrfarbig	45.00 /m2	Papier weiss 90 g/m2
Falten	1.50 /m2	
Kopie A4 s/w	0.20	Papier weiss 80 g/m2
Kopie A4 mehrfarbig	1.20	Papier weiss 80 g/m2
Kopie A3 s/w	0.20	Papier weiss 80 g/m2
Kopie A3 mehrfarbig	1.60	Papier weiss 80 g/m2
Scan s/w	30.00 /m2	Digitalscan TIF/PDF
Scan mehrfarbig	55.00 /m2	Digitalscan TIF/PDF
CD/DVD	20.00 /Stück	CD-R oder DVD brennen

Die Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Bei Grossformaten wird nach dem effektiven Schnitttrand mit einem Zumass von 5 cm gerechnet.

Papierqualität:

- Kleinformat: 100 % Altpapier, chlorfrei und recycelt
- Planplots: Weisses Papier, beschichtet (coated), mindestens 90 g/m2

### 12. Projekträume

Für grosse Bauvorhaben (ab CHF 20 Mio. Bausumme) ist vom Gesamtleitenden (in der Regel die Architektin/der Architekt) ein elektronischer Projektraum (auch „Planraum“ oder „Projektplattform“ genannt) für den Datenaustausch einzurichten.

Die Wahl des Projektraums und des Projektraumbetreibers ist in Absprache mit der Fachstelle Honorarwesen/ Vertragsmanagement AHB zu treffen.

Der Projektraum hat folgende Mindestanforderungen (Basisfunktionen) zu erfüllen:

- Leistungsfähige Internet-Plattform mit professionellem Support
- Login für sämtliche Mitglieder des Planungsteams inklusive Auftraggeber
- 24h-Verfügbarkeit während der gesamten Planungszeit
- Strukturierte Ablage nach Projektphasen und Planenden
- Bezeichnung der Pläne und Dokumente gemäss Richtlinie für den Datenaustausch AHB
- Integrierte Druck-/ Plotfunktion
- Individuelle Abrechnung der Kosten nach beteiligten Planenden



### 13. Zahlungsmodalitäten

Die Beauftragte/der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90-95 % der erbrachten Leistungen. Der Rückbehalt auf Akontozahlungen beträgt 10 % bei Honoraren bis CHF 300 000 und wird nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung ausbezahlt. Bei Honoraren über CHF 300 000 wird der Rückbehalt auf 5 % reduziert.

Bei Eignung kann auch ein Zahlungsplan vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass nie mehr als die erbrachten Leistungen vergütet werden.

In jedem Fall hat die Beauftragte/der Beauftragte jeweils bis Mitte Dezember für sämtliche erbrachten, aber noch nicht verrechneten Leistungen Rechnung zu stellen.

### 14. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind, sofern im Vertrag nicht anders geregelt, unter Angabe der BKP-, Auftrags-, BAV-, Bestell- und Unternehmensnummer sowie der MWST-Nr. der/des Beauftragten und des Mehrwertsteuerbetrages an die Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich einzureichen.

Nebenkosten sind separat in Rechnung zu stellen.

Das Amt für Hochbauten leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 resp. 45 Kalendertagen (Akontorechnungen 30 Kalendertage; Schlussrechnungen 45 Kalendertage) ab Eingang der Rechnung.

### 15. Versicherungen

Bei allen Planungsaufträgen ist zu kontrollieren, dass gültige, der Bauaufgabe angepasste Versicherungen abgeschlossen werden. Die Versicherungsgebühren sind im Grundhonorar der Planenden enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.

Wichtigste Versicherungen:

Vertragspartner	Versicherung	Bemerkungen
Einzelplanende (P)	Berufshaftpflicht	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Generalplanende, Gesamtplanende (GP)	Berufshaftpflicht mit Erweiterung für Subplaner	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Planergemeinschaften (ARGE)	Berufshaftpflicht (Konsortialversicherung)	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Generalunternehmen / Totalunternehmen	Spez. Berufshaftpflicht für GU/TU Bauwesenversicherung	Grunddeckung und Selbstbehalt regeln

Die von Einzel- und Gesamtplanenden beauftragten Subplaner (Subunternehmen) müssen mitversichert sein ("Subplanerklausel"). Die entsprechende Versicherungsdeckung muss in der Police explizit erwähnt sein.

Die Auftraggeberin schliesst bei Grossprojekten üblicherweise eine spezielle Bauplatzversicherung für alle Beteiligten ab. Für diese wird den Planenden maximal 0,3% (3 Promille) vom Gesamthonorar abgezogen.

### 16. Unternehmerrechnungen

Die/der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmenden mit dem Eingangsdatum gestempelt werden.

Die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen beträgt maximal 10 Tage nach Eingang nach Eingang bei der/beim Beauftragten.

Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleistungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang bei der/beim Beauftragten.

### 17. Haftung und Garantien

Die Beauftragten haften für die vertraglich vereinbarte Auftragserfüllung. Wichtige Zielwerte in einem Bauvorhaben können mit einem Rückbehalt, einer Solidarbürgschaft und/oder Bank-/Versicherungsgarantie gesichert werden.

Wichtigste Garantien:

Vertragspartner	Garantie	Bemerkungen
Alle Planenden	Rückbehalt	<p>Akontozahlungen: 10% auf Akontozahlung (bei Gesamthonorar &lt; CHF 300'000.—)</p> <p>5% auf Akontozahlung (bei Gesamthonorar &gt;= CHF 300'000.—; mindestens jedoch CHF 30'000.—)</p> <p>Garantiearbeiten: 1,5 % der Honorarsumme für die Leitung der Garantiearbeiten bis zur Schlussprüfung (bei Gesamthonorar &gt; CHF 100'000.—)</p>
Generalunternehmen / Totalunternehmen	Bietergarantie, Anzahlungsgarantie	Höhe und Laufdauer regeln
Generalunternehmen / Totalunternehmen	Erfüllungsgarantie	Höhe und Laufdauer regeln
Generalunternehmen / Totalunternehmen	Sicherheit für Mängelbehebung	Höhe und Laufdauer regeln
Alle Planenden	Systemgarantie	Bei komplexen Gesamtsystemen (Fassade etc.)
Alle Planenden	Kostengarantie	Höhe und Laufdauer regeln